

Bescheinigung Anmeldung Wild- u. Jagdschaden

nach § 57 Abs. 2 JWMG und § 13 DVO JMWG

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden ist bei landwirtschaftlichen Schäden innerhalb einer Woche, nachdem vom Schaden Kenntnis erlangt wurde, bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 JWMG).

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, den Schaden einmal jährlich zum 15. Mai anzumelden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 JWMG).

Tag der Anmeldung:		Tag Kenntnisnahme Schaden:	
	Datum		Datum
geschädigte Person:	Name	Vorname	
	Straße		
	PLZ	Ort	
Geschädigte Fläche:	Gemarkung	Flurstück	
	Gemarkung	Flurstück	
	Gemarkung	Flurstück	
	Gemarkung	Flurstück	
Art des Schadens:			
Schadenshöhe:			
betroffener Jagdbezirk:	Nr.	Jagdbezirk	
Jagdpächter/in: (Ansprechpartner des Jagdbogens)	Name	Vorname	
	Straße		
	PLZ	Ort	
Unterschrift Gde.	Ort, Datum	Unterschrift	

Verfahrenshinweis:

Die Gemeinde benachrichtigt unverzüglich die als ersatzpflichtig genommene Person (§ 13 Abs. 3 DVO JMWG) mit einer Abschrift der Bescheinigung.

Sollte keine gütliche Einigung zustande kommen, beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen anerkannten Wildschadensschätzer oder -schätzerin und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. (§57 Abs. 3 JWMG)